

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0132/07	29.05.2007
zum/zur		
F0111/07		
Bezeichnung		
Sozialbestattungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	12.06.2007	

Sozialbestattungen / Bestattung zur Gefahrenabwehr

Die Aufgabe des Gesundheits- und Veterinäramtes der Landeshauptstadt Magdeburg besteht nicht in der Übernahme von Bestattungskosten sondern in der eigenverantwortlichen Durchführung der Bestattung zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

Das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg ist also nur Auftraggeber einer Bestattung soweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Diese Gefahr würde bestehen, wenn gegen geltendes Recht verstoßen würde.

Rechtsgrundlage zur Prüfung des Gefahrenbegriffes im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) ist hier das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG-LSA), insbesondere die §§ 10, 14 und 17.

Durch das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg werden demnach **keine** Sozialbestattungen durchgeführt.

Unter dem Begriff Sozialbestattungen werden Bestattungen verstanden, die von Sozialschwachen bzw. Leistungsempfängern beauftragt werden.

Diese fallen in die Zuständigkeit des Sozial- und Wohnungsamtes.

Das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg ist selbstverständlich jederzeit zu einem Gespräch mit dem Bestatterverband bereit.

1.

Jahr	Sterbefälle
1992	63
1993	73
1994	93
1995	76
1996	92
1997	102
1998	95
1999	67
2000	64
2001	80
2002	83
2003	85

2004	119
2005	125
2006	132

2. Ausgabenentwicklung kommunaler Bestattungen von 2001-2006 des Gesundheits- und Veterinäramtes Magdeburg
(Unterlagen zur Prüffähigkeit liegen komplett seit 2001 dem Amt vor)

HHJ	Ausgaben in €	Bemerkungen
2002	65.010	
2003	68.625	
2004	102.453	Wegfall des Sterbegeldes d. KKH
2005	146.551	
2006	156.821	

Die geplanten Ausgaben für die kommunalen Bestattungen des Gesundheits- und Veterinäramtes Magdeburg für das Jahr 2007 liegen bei insgesamt **140.000,00 €**.

3. Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg einen sogenannten Bereitschaftsvertrag mit der Polizeidirektion Magdeburg und derzeit 10 Bestattern der Landeshauptstadt Magdeburg abgeschlossen.

4. Gemäß § 16 § 1 BestattG LSA werden Bestattungen in Sachsen-Anhalt als Erd- bzw. Feuerbestattung durchgeführt.

Aus der oben dargestellten Problematik ergibt sich zwangsläufig, dass es bei den Bestattungen des Gesundheitsamtes keinen Auftraggeber geben kann.

Demzufolge kann der letzte Wille nur berücksichtigt werden sofern er aus den Ermittlungen zum Sterbefall bekannt ist.

In der Regel wird die Feuerbestattung als ortsübliche Bestattung durchgeführt.

Ist der letzte Wille bekannt, ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 BestattG zu verfahren.

5. Die Wahl des Friedhofes entscheidet, wie bei privaten Bestattungen auch, der Auftraggeber. Die Sterbefälle des Gesundheits- und Veterinäramtes werden grundsätzlich auf dem Westfriedhof bestattet. Zu diesem Zweck existiert eine Vereinbarung mit dem Stadtgarten- und Friedhofsbetrieb Magdeburg.

Verfahren bei Bestattungskostenübernahme gemäß § 74 SGB XII – durch örtlichen Träger der Sozialhilfe

„ Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. “

Der sozialhilferechtliche Bedarf besteht nicht in der Bestattung als solcher, sondern in der Entlastung des Verpflichteten von den Kosten der Bestattung, soweit diese ihm nicht zugemutet werden können.

Es geht ausnahmsweise um die *Übernahme einer Verbindlichkeit*. Die Vorschrift ist deshalb so schwierig, da die Frage der Bestattungskosten im Schnittpunkt von Zivilrecht und öffentlich-rechtlichen Recht liegt. Neben erbrechtlichen sowie unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten können auch polizei- bzw. ordnungsrechtliche Aspekte der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht Bedeutung erlangen.

Im *allgemeinen* Sinne ist derjenige Verpflichteter, der das Bestattungsunternehmen beauftragt hat und daher *zivilrechtlich* nach BGB (§ 631 Abs. 1) die Vergütung zahlen muss.

Dies allein löst aber nicht den Hilfeanspruch aus, sondern entscheidend ist vielmehr, wer letztlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII kann durchaus ein anderer sein als derjenige, der den Werksvertrag abgeschlossen hat .

Zur Tragung der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII sind in der Reihenfolge verpflichtet:

- vertraglich Verpflichtete
- der **Erbe** gemäß §1968 BGB
- unterhaltsrechtlich nach § 1601 BGB (Verwandte in gerader Linie) sind gemäß §§ 1615 Abs. 2 , der Ehepartner (§1360a (3), getrenntlebende Ehepartner (§ 1361 (4)S.4,
- der nach Bestattungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002
- Beim Fehlen von Verpflichteten ist die Ordnungsbehörde – hier das Gesundheitsamt- für die Bestattung zuständig.

Kommen die genannten ihrer Verpflichtung nicht nach, oder sind diese Personen nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, muss die zuständige Ordnungsbehörde die Überführung oder Bestattung (*behördliche Bestattungen*) veranlassen. Diese ist in der Landeshauptstadt Magdeburg , wie bereits erwähnt, das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt als Ordnungsbehörde ist auch zuständig dafür, die Einhaltung der aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten Dritter zu überwachen.(Gemeint sind die Pflichten der Überführungs- und Bestattungspflichtigen)

Die Ordnungsbehörde kann nicht als Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII gesehen werden, da der Staat unter keinem Gesichtspunkt hilfebedürftig im Sinne des Sozialhilferechts sein kann. Die Ordnungsbehörde hat daher die Kosten einer von ihr veranlassten Bestattung zu tragen, es sei denn sie hat für einen Bestattungspflichtigen gehandelt, den sie *wegen der Kosten ersatzpflichtig machen kann*. Der so in Anspruch genommene Verpflichtete kann nunmehr Verpflichteter im Sinne von § 74 SGB XII sein und einen Anspruch auf Hilfe besitzen, wenn es ihm nicht zugemutet werden kann die Kosten zu tragen.